

Häufig gestellte Fragen zum Verfahren der Abstimmung ohne Versammlung (FAQ)

veröffentlicht im März 2021

betreffend die EUR 12.000.000,00 Inhaber-Teilschuldverschreibungen
(ISIN: DE000A2AA5H5, WKN: A2AA5H)

Wir möchten unseren Anleihegläubigern für die geplante Abstimmung ohne Versammlung vom Mittwoch, den 07. April 2021, um 0:00 Uhr (MESZ) bis Freitag, den 09. April 2021, um 24:00 Uhr (MESZ) (der "**Abstimmungszeitraum**") zum Zweck der *Restrukturierung* der Unternehmensanleihe die wichtigsten Fragen zum Verfahren der Abstimmung ohne Versammlung beantworten.

Dies erfolgt aus Gründen guter Corporate Governance und ohne Anerkennung einer diesbezüglichen Rechtspflicht.

Wir stehen aber sehr gerne bereit, um Fragen zu beantworten, das Vorhaben zu erläutern oder Ihnen im Umgang mit den Unterlagen behilflich zu sein.

Warum findet eine Abstimmung ohne Versammlung statt?

Beschlüsse durch die Anleihegläubiger können gemäß § 14 (c) der Anleihebedingungen entweder in einer Gläubigerversammlung gemäß §§ 5 ff. SchVG oder im Wege einer Abstimmung ohne Versammlung gemäß § 18 und §§ 5 ff. SchVG gefasst werden. Die Abstimmung ohne Versammlung ist hierbei sowohl organisatorisch als auch kostenseitig die günstigere Variante im Vergleich zu einer Präsenzsitzung. Das gilt nicht nur für das Unternehmen, sondern insbesondere für die Inhaber unserer Anleihe, die mehrheitlich eine sehr weite Anreise auf sich nehmen müssten.

Warum sollten Anleihegläubiger an der Gläubigerabstimmung teilnehmen?

Nur eine Teilnahme an der Abstimmung sichert den Anleihegläubigern die Mitsprache über die Restrukturierung der Anleihe. Sofern Anleihegläubiger nicht an der Abstimmung teilnehmen, sind die in der Abstimmung gefassten Beschlüsse gleichwohl gegenüber ihnen wirksam. Anleihegläubiger sollten daher zwingend an der Abstimmung teilnehmen, wenn sie sicherstellen wollen, dass ihr Mitspracherecht über die Restrukturierung der Anleihe ausgeübt wird.

Sollten an der anstehenden Gläubigerabstimmung weniger als 50% des Nennwerts der Schuldverschreibungen teilnehmen, muss die Gesellschaft eine zweite Gläubigerversammlung einberufen, die dann als Präsenzsitzung abgehalten wird, verbunden mit weiteren Kosten für die Gesellschaft und die Anleihegläubiger.

Anleihegläubiger können sich bei der Abstimmung ohne Versammlung auch vertreten lassen, anstatt persönlich ihre Stimme abzugeben, sollten sie im Zeitraum der Abstimmung an der Stimmrechtsabgabe gehindert sein.

Die Abgabe des Stimmrechts in einer Abstimmung ohne Versammlung kann zudem sehr einfach per Post sowie über E-Mail oder Telefax erfolgen, so dass der Zeitaufwand für den Abstimmungsvorgang sehr gering ist.

Was passiert, wenn das erforderliche Quorum für die Beschlussfassung in der Abstimmung ohne Versammlung nicht erreicht wird?

Sollte das erforderliche Quorum von 50% der ausstehenden Teilschuldverschreibungen bei der Abstimmung ohne Versammlung nicht erreicht werden, ist die Gläubigerabstimmung nicht beschlussfähig. In diesem Fall wird unter Beachtung der gesetzlichen Fristen zu einer Zweiten Gläubigerversammlung, die dann als Präsenzsitzung abgehalten wird, eingeladen.

Wer leitet die Abstimmung ohne Versammlung?

Die Abstimmung ohne Versammlung wird von dem Notar Dr. Olaf Gerber als Abstimmungsleiter geleitet.

Wie können Anleihegläubiger an der Abstimmung ohne Versammlung teilnehmen?

Anleihegläubiger, die an der Abstimmung teilnehmen möchten, müssen ihre Stimme im Abstimmungszeitraum in Textform gegenüber dem Abstimmungsleiter unter der nachfolgend aufgeführten Adresse abgeben. Für eine wirksame Stimmabgabe ist der Zugang bei dem Abstimmungsleiter innerhalb des Abstimmungszeitraums erforderlich. Stimmabgaben, die nicht innerhalb des Abstimmungszeitraums, also dem Abstimmungsleiter zu früh oder zu spät zugehen, werden nicht berücksichtigt.

Die Stimmabgabe erfolgt per Post, Fax oder E-Mail an die folgende Adresse:

Notar Dr. Olaf Gerber, LL.M.

- Abstimmungsleiter -

Singulus „Singulus-Anleihe“ / Abstimmung ohne Versammlung

Grüneburgweg 149

60323 Frankfurt am Main

Deutschland

Telefax: +49 (0)69 653000925

E-Mail: gerber@notare-amgrueneburgpark.de

Zur Erleichterung und Beschleunigung der Auszählung der Stimmen werden die Anleihegläubiger gebeten, für die Stimmabgabe das Formular zu verwenden, das auf der Internetseite der Singulus Technologies AG unter

<https://www.singulus.de/de/credit-relations/anleihe2021.html>

ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Aufforderung zur Stimmabgabe zum Download verfügbar ist. In das Formular für die Stimmabgabe werden in angemessener Zeit auch etwaige bis dahin rechtzeitig und ordnungsgemäß gestellte Gegenanträge und/oder Ergänzungsverlangen aufgenommen. Die Wirksamkeit einer Stimmabgabe hängt aber nicht von der Verwendung des vorgeschlagenen Formulars ab.

Es muss bei der Stimmabgabe jedoch die Textform nach § 126b BGB gewahrt werden. Dem Stimmabgabedokument ist in jedem Fall ein Besonderer Nachweis mit Sperrvermerk des depotführenden Instituts sowie ggf. eine Vollmacht beizufügen,

sofern der Anleihegläubiger bei der Abstimmung ohne Versammlung von einem Dritten vertreten wird.

Wer kann an der Gläubigerabstimmung ohne Versammlung teilnehmen?

Zur Teilnahme an der Abstimmung ohne Versammlung ist jeder Inhaber von zu den EUR 12.000.000,00 gehörigen Teilschuldverschreibungen („**Anleihegläubiger**“) berechtigt. Entscheidend ist die Inhaberschaft während des Abstimmungszeitraums.

Die Inhaberschaft muss gleichzeitig mit der Stimmabgabe innerhalb des Abstimmungszeitraums nachgewiesen werden.

Wie kann ein Anleihegläubiger seine Inhaberschaft nachweisen?

Der Nachweis muss gemeinsam mit der Stimmabgabe beim Abstimmungsleiter nachgewiesen werden. Als Nachweis genügt ein in Textform (§ 126b BGB) erstellter besonderer Nachweis des depotführenden Instituts über die Inhaberschaft des Gläubigers an den Teilschuldverschreibungen der Anleihe. Der Nachweis muss sich auf den Tag der Stimmabgabe (einschließlich) bis zum Ende des Abstimmungszeitraums, also Freitag, den 09. April 2021, um 24:00 Uhr (MESZ) (einschließlich) beziehen. Der Nachweis muss den Depotstand zum Tag der Stimmabgabe nachweisen und belegen, dass die Teilschuldverschreibungen bis zum Ende des Abstimmungszeitraums, also Freitag, den 09. April 2021, um 24:00 Uhr (MESZ) (einschließlich), nicht veräußert werden können.

Ein Musterformular für den Nachweis, das von dem depotführenden Institut verwendet werden kann, kann auf der Internetseite der Singulus Technologies AG unter

<https://www.singulus.de/de/credit-relations/anleihe2021.html>

heruntergeladen werden.

Können sich Anleihegläubiger durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen?

Jeder Anleihegläubiger kann sich bei der Stimmabgabe durch einen Bevollmächtigten seiner Wahl vertreten lassen.

Die Vollmacht und etwaige Weisungen des Vollmachtgebers an den Vertreter bedürfen der Textform im Sinne von § 126b BGB. Ein Formular, das für die Erteilung einer Vollmacht verwendet werden kann, kann auf der Internetseite der Singulus Technologies AG unter

<https://www.singulus.de/de/credit-relations/anleihe2021.html>

heruntergeladen werden. Die Vollmachtserteilung ist gemeinsam mit der Stimmabgabe innerhalb des Abstimmungszeitraums gegenüber dem Abstimmungsleiter nachzuweisen. Auch bei der Stimmabgabe durch Bevollmächtigte gelten die Voraussetzungen für den Nachweis der Teilnahmeberechtigung.

Was muss ich tun, um an der Abstimmung teilzunehmen?

Wir möchten Ihnen folgenden Handlungsweg vorschlagen:

Für die Teilnahme an der Abstimmung nehmen Sie bitte Kontakt zu Ihrer Depotbank auf und geben ihr die Information, dass Sie an dieser Abstimmung ohne Versammlung teilnehmen wollen. Geben Sie der depotführenden Bank die Information, dass Sie für eine wirksame Stimmabgabe von ihr einen besonderen Nachweis benötigen, der ihren Depotstand am Tag der Ausstellung des Nachweises belegt und nachweist, dass die Teilschuldverschreibungen ab dem Tag der Ausstellung des Nachweises bzw. der Stimmabgabe (einschließlich) bis zum 09. April 2021, um 24:00 Uhr (MESZ), nicht veräußert werden können.

Ein Muster-Formular für diesen besonderen Nachweis, welches Ihre Depotbank verwenden kann, kann auf der Internetseite der Singulus Technologies AG unter

<https://www.singulus.de/de/credit-relations/anleihe2021.html>

heruntergeladen werden. Zur Erleichterung und Beschleunigung der Auszählung der Stimmen haben wir auf o.g. Internetseite auch ein Formular für die Stimmabgabe zur Verfügung gestellt. Füllen Sie das Formular entsprechend aus und leiten es zusammen mit dem von Ihrer Depotbank ausgestellten besonderen Nachweis dem

Abstimmungsleiter im Abstimmungszeitraum in Textform (§ 126b BGB) zu. Als wirksame Stimmabgabe gilt der Zugang bei dem Abstimmungsleiter.

Stimmabgaben, die nicht innerhalb des Abstimmungszeitraums, also zu früh oder zu spät, dem Abstimmungsleiter zugehen, werden nicht berücksichtigt.

Die Stimmabgabe erfolgt per Post, Fax oder E-Mail an die folgende Adresse:

Notar Dr. Olaf Gerber, LL.M.

- Abstimmungsleiter -

Singulus „Singulus-Anleihe“ / Abstimmung ohne Versammlung

Grüneburgweg 149

60323 Frankfurt am Main

Deutschland

Telefax: +49 (0)69 653000925

E-Mail: gerber@notare-amgrueneburgpark.de

Für den Fall, dass sich ein Anleihegläubiger bei der Stimmabgabe durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen will, ist darüber hinaus auch noch die entsprechende Vollmachtserteilung gemeinsam mit der Stimmabgabe gegenüber dem Abstimmungsleiter nachzuweisen.

Wie ist die derzeitige Laufzeit der Anleihe und wie soll diese im Rahmen der Abstimmung ohne Versammlung geändert werden?

Gemäß § 5 (a) der Anleihebedingungen ist der derzeitige Endfälligkeitstermin der Anleihe der 22. Juli 2021. Die Laufzeit der Anleihe soll im Rahmen der Abstimmung ohne Versammlung bis zum 22. Juli 2026 als neuem Endfälligkeitstermin verlängert werden.

Werden die Zinsen der Anleihe zum 22. Juli 2021 für meine Anleihe ausbezahlt?

Der seitens der Singulus Technologies AG (die "Emittentin") vorgeschlagene Beschlussgegenstand zur Anpassung der Anleihebedingungen hat keine Auswirkungen auf die Auszahlung der Zinsen für die aktuell laufende Zinsperiode.

Ungeachtet des Ausgangs der Abstimmung der Anleihegläubiger über den Beschlussvorschlag der Emittentin, ist der nächste Zinszahlungstag der 22. Juli 2021.

Was geschieht, wenn ich dem seitens der Emittentin vorgeschlagenen Beschlussgegenstand nicht zustimme? Erhalte ich mein Geld zurück?

Sofern der Beschlussvorschlag der Emittentin in einer beschlussfähigen Abstimmung ohne Versammlung die erforderliche Mehrheit der Stimmen der Anleihegläubiger erhält, ist der Mehrheitsbeschluss über die Anpassung der Anleihebedingungen für alle Gläubiger der Anleihe gleichermaßen verbindlich. Ein Mehrheitsbeschluss für den seitens der Emittentin vorgeschlagenen Beschlussgegenstand würde u.a. eine Verlängerung der Laufzeit der Anleihe bis Juli 2026 beinhalten. Die Rückzahlung der Schuldverschreibungen würde dann am 22. Juli 2026 erfolgen. Eine vorzeitige Auszahlung zum derzeitigen Endfälligkeitstermin (22. Juli 2021) findet in diesem Fall nicht statt.

Die Rückzahlung von Schuldverschreibungen infolge wirksamer Ausübung etwaig bestehender oder zukünftig entstehender Kündigungsrechte der Anleihegläubiger nach § 5 (d) oder § 9 der Anleihebedingungen bleibt hiervon unberührt.

Bleibt es bei der Verlängerung bei der Besicherung der Anleihe?

Ja, der Beschlussvorschlag hat keine Auswirkungen auf die Besicherung der Anleihe. Die für die Anleihe bestellten Sicherheiten bleiben unverändert bestehen.

Wie hoch ist der Zinssatz der Anleihe für die verlängerte Laufzeit?

In der derzeitigen Zinsperiode (bis einschließlich 21. Juli 2021) werden die Schuldverschreibungen bezogen auf ihren Nennbetrag mit einem Zinssatz von 10% jährlich verzinst. Für den Zeitraum der vorgeschlagenen Verlängerung der Anleihe werden die Schuldverschreibungen vom 22. Juli 2021 (einschließlich) bis zum neuen Endfälligkeitstermin am 22. Juli 2026 (ausschließlich) mit einem Zinssatz von 4,5% jährlich verzinst. Die Zinsen werden auch in dem verlängerten Zeitraum wie bisher halbjährlich zum jeweiligen Zinszahlungstag ausbezahlt.

Welche Auswirkungen hat der Beschlussvorschlag auf den Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen?

Derzeit ist in § 5 (a) der Anleihebedingungen ein Rückzahlungsbetrag in Höhe von EUR 100,00 je Schuldverschreibung vorgesehen. Dieser Rückzahlungsbetrag soll durch die vorgeschlagenen Änderungen der Anleihebedingungen um EUR 5,00 je Schuldverschreibung erhöht werden. Durch die Annahme des seitens der Emittentin vorgeschlagenen Beschlussgegenstands werden die Schuldverschreibungen am neuen Endfälligkeitstermin am 22. Juli 2026 zu einem Betrag in Höhe von EUR 105,00 je Schuldverschreibung zurückgezahlt.

Gilt diese Erhöhung des Rückzahlungsbetrags auch im Fall einer vorzeitigen Rückzahlung der Schuldverschreibungen durch die Emittentin?

Ja. Der Beschlussvorschlag der Emittentin sieht vor, dass die Definition des "**Vorzeitigen Rückzahlungsbetrags**" in § 5 (b) der Anleihebedingungen dahingehend geändert wird, dass der Vorzeitige Rückzahlungsbetrag ebenfalls von derzeit EUR 100,00 auf EUR 105,00 je Schuldverschreibung erhöht wird.

Sofern es auf Veranlassung der Emittentin oder der Anleihegläubiger zu einer vorzeitigen Rückzahlung der Schuldverschreibungen unter § 5 (b) bis (d) der Anleihebedingungen kommt oder sofern die Anleihegläubiger nach § 9 der Anleihebedingungen wirksam ein Kündigungsrecht ausüben, werden die Schuldverschreibungen zu dem angepassten Rückzahlungsbetrag von EUR 105,00 je Schuldverschreibung nebst aufgelaufener Zinsen zurückbezahlt.

Ist die Anleihe durch die Emittentin kündbar?

Die Emittentin kann unter den derzeitigen Anleihebedingungen gemäß § 5 (b) jederzeit alle ausstehenden Schuldverschreibungen insgesamt mit einer Frist von mindestens 60 Tagen kündigen und zum Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag je Schuldverschreibung nebst aufgelaufenen Zinsen zurückzahlen. Dieses Recht der Emittentin wird durch die vorgeschlagenen Änderungen der Anleihebedingungen nicht berührt. Es wird durch den Beschlussvorschlag allein der Vorzeitige Rückzahlungsbetrag von derzeit EUR 100,00 auf EUR 105,00 je Schuldverschreibung erhöht.

Die Emittentin hat zudem unter den derzeitigen Anleihebedingungen gemäß § 5 (c) die Möglichkeit, aus steuerlichen Gründen die Schuldverschreibungen insgesamt zu kündigen. Auch in diesem Fall ist die Emittentin verpflichtet, die vorzeitige Rückzahlung zum Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag nebst aufgelaufenen Zinsen an die Anleihegläubiger zu leisten. Durch den vorgeschlagenen Beschlussgegenstand würde auch hier der Vorzeitige Rückzahlungsbetrag von derzeit EUR 100,00 auf EUR 105,00 je Schuldverschreibung erhöht.